

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.



Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus

(Vorentwurf)

(Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBüG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung¹,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt:

- a. den Zweck der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020² gewährten Solidarbürgschaften und die unzulässige Verwendung von Mitteln während der Dauer dieser Bürgschaften;
- b. die Amortisation der gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredite und die Zinsen;
- c. die Aufgaben der vier gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006³ über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU anerkannten Bürgschaftsorganisationen (Bürgschaftsorganisationen) bei der Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Solidarbürgschaften nach Buchstabe a, sowie deren Aufgaben bei der Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch;
- d. die Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch im Zusammenhang mit der Gewährung der Solidarbürgschaften und Kredite;
- e. die Verlusttragung und die Übernahme der Verwaltungskosten durch den Bund;

SR

- 1 SR 101
- 2 SR 951.261
- 3 SR 951.25

- f. die vereinfachte Übertragung von Kreditforderungen an die Schweizerische Nationalbank (SNB) zum Zweck der Refinanzierung der Kreditgeberinnen.

2. Abschnitt: Zweck der Solidarbürgschaft und unzulässige Verwendung von Mitteln sowie Amortisation und Zinsen

Art. 2 Zweck der Solidarbürgschaft und unzulässige Verwendung von Mitteln

¹ Die Solidarbürgschaft nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020⁴ dient der Sicherstellung eines Kredits für die Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers infolge der Covid-19-Epidemie.

² Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:

- a. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen;
- b. die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, zulässig ist jedoch die Refinanzierung von:
 1. seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredit gewährt,
 2. Verpflichtungen gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, namentlich vorbestehende ordentliche Zins- und Amortisationszahlungspflichten;
- c. das Zurückführen von Gruppendarlehen mittels gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhaltenen Kreditmitteln; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur; und
- d. die Übertragung von Mitteln aus nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Krediten an eine mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

³ Die Kreditgeberin schliesst mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer die Mittelverwendung nach Absatz 2 vertraglich aus.

Art. 3 Dauer der Solidarbürgschaft und Amortisation der Kredite

¹ Eine Solidarbürgschaft dauert höchstens fünf Jahre:

⁴ SR 951.261

- a. ab der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung für einen Kredit nach Artikel 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020⁵;
- b. ab der Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrags für einen Kredit nach Artikel 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

² Die Kredite nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sind innerhalb von fünf Jahren vollständig zu amortisieren.

³ Bedeutet die fristgerechte Amortisation des Kredits eine erhebliche Härte für die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer, so kann die Kreditgeberin die Frist mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation gestützt auf einen Amortisationsplan angemessen, jedoch höchstens auf 10 Jahre verlängern, wenn dadurch die finanziellen Risiken für den Bund reduziert werden können. Die Solidarbürgschaft gilt während der verlängerten Dauer weiter.

Art. 4 Zinsen

¹ Der Zinssatz beträgt:

- a. für den Kreditbetrag, besichert durch eine Solidarbürgschaft nach Artikel 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020⁶: 0,0 Prozent pro Jahr;
- b. für den Kreditbetrag, besichert durch eine Solidarbürgschaft nach Artikel 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung: bei Kontokorrentlimiten 0,5 Prozent pro Jahr und bei Vorschüssen mit fester Laufzeit 0,5 Prozent pro Jahr;
- c. für den Kreditbetrag, der nicht durch eine Solidarbürgschaft nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung besichert ist: gemäss Kreditvertrag.

² Der Bundesrat passt auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) jährlich per 31. März, erstmals per 31. März 2021, die Zinssätze nach Absatz 1 Buchstaben a und b an die Marktentwicklungen an. Der Zinssatz nach Absatz 1 Buchstabe a beträgt mindestens 0,0 Prozent und derjenige nach Absatz 1 Buchstabe b mindestens 0,5 Prozent. Das EFD hört die kreditgebenden Banken im Voraus an.

3. Abschnitt: Aufgaben der Bürgschaftsorganisationen

Art. 5 Aufgaben der Bürgschaftsorganisationen

¹ Die Bürgschaftsorganisationen haben bezüglich der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020⁷ gewährten Solidarbürgschaften insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Bürgschaften;

⁵ SR 951.261

⁶ SR 951.261

⁷ SR 951.261

- b. die ihnen zugewiesenen Aufgaben bei der Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch;
- c. die Aufgaben gemäss dem mit dem Bund abgeschlossenen Vertrag.

² Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a. Handlungen zur Aufklärung von Missbrauchsverdachtsfällen vornehmen, insbesondere im Austausch mit den Kreditgeberinnen, den Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern sowie den Amtsstellen;
- b. selbstständig Zivil- und Strafverfahren einleiten und führen;
- c. sich in Strafverfahren als Privatklägerinnen konstituieren; sie haben sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten.

³ Sie üben ihre Tätigkeit mit der nötigen Sorgfalt aus und wahren dabei auch die Interessen des Bundes.

Art. 6 Vertrag des Bundes mit den Bürgschaftsorganisationen

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) schliesst mit jeder Bürgschaftsorganisation einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bürgschaftsgewährung zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie ab.

² Im Vertrag werden insbesondere festgelegt:

- a. Art und Umfang der Leistungen der Bürgschaftsorganisation bei der Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Bürgschaften sowie die Modalitäten des Beizugs Dritter;
- b. die Abgeltung für die Leistungen nach Buchstabe a sowie für den Aufbau zusätzlicher administrativer Ressourcen und für den Beizug Dritter;
- c. die Vorgaben betreffend die periodische Berichterstattung, die Qualitätskontrolle, die Budgetierung und die Rechnungslegung;
- d. die für die Abrechnung der Verluste erforderliche Dokumentation;
- e. die Sicherstellung der Bekanntgabe der Personendaten und der Informationen;
- f. die Voraussetzungen, unter denen Strafanzeige zu erheben ist oder auf eine solche verzichtet wird;
- g. die Einzelheiten bezüglich der Zustimmung zum Rangrücktritt und zur vorzeitigen Honorierung der Bürgschaft nach Artikel 7;
- h. die Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Forderungen nach Artikel 8;
- i. die Mitwirkung der Bürgschaftsorganisation bei der Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch nach Artikel 10;
- j. die Einzelheiten zu den Vorgaben an die Kreditgeberinnen bezüglich der Informationspflicht nach Artikel 11 Absatz 3;
- k. das Vorgehen im Streitfall;
- l. die Mindestvertragsdauer und die anschliessende Möglichkeit zur Kündigung.

4. Abschnitt: Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Solidarbürgschaft sowie Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch

Art. 7 Rangrücktritt und vorzeitige Honorierung der Solidarbürgschaft

¹ Die Erklärung eines teilweisen oder vollständigen Rangrücktritts der Kreditgeberin für einen nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020⁸ verbürgten Kredit ist nur gültig, wenn die Bürgschaftsorganisation dem Rangrücktritt vorgängig zugestimmt hat.

² Die Zustimmung zu einem Rangrücktritt kann die Bürgschaftsorganisation im Rahmen von Nachlassverfahren, von aussergerichtlichen finanziellen Sanierungen mit dem Ziel der Fortführung des wesentlichen Teils des Unternehmens und von im Handelsregister eingetragenen Liquidationen erteilen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es liegen Sanierungs- beziehungsweise Liquidationspläne und verbindliche Vereinbarungen vor.
- b. Die finanziellen Risiken für den Bund werden durch den Rangrücktritt reduziert.
- c. Es zeichnet sich eine finanzielle Erholung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers dadurch ab, dass:
 1. weitere Gläubigerinnen oder Gläubiger einen wesentlichen Forderungsverzicht leisten; oder
 2. ihr oder ihm wesentliche neue Mittel zur Finanzierung zufließen.

³ Die Bürgschaftsorganisation kann mit der Kreditgeberin unter den Voraussetzungen nach Absatz 2 auch eine vorzeitige Honorierung der Bürgschaft vereinbaren.

⁴ Der Bundesrat kann zur Vereinheitlichung der Praxis der Bürgschaftsorganisationen oder zur Wahrung der Interessen des Bundes Vorschriften zum Rangrücktritt und zur vorzeitigen Honorierung der Bürgschaften erlassen.

Art. 8 Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisation übergegangenen Forderungen

¹ Die Bürgschaftsorganisation trifft nach der Ziehung der Bürgschaft durch die Kreditgeberin oder der vorzeitigen Honorierung der Bürgschaft bei der Bewirtschaftung der auf sie übergegangenen Forderung alle notwendigen Vorkehrungen, um den an die Kreditgeberin geleisteten Betrag wieder einzubringen, insbesondere:

- a. treibt sie vermögensrechtliche Ansprüche ein;
- b. wehrt sie unbegründete vermögensrechtliche Ansprüche ab; und
- c. bewirtschaftet sie die Verlust- und Pfandausfallscheine.

² Die Bürgschaftsorganisation hat unter den Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 2 auch nach der Ziehung der Bürgschaft durch die Kreditgeberin oder nach der vorzeitigen Honorierung der Bürgschaft die Möglichkeit zu einem teilweisen oder vollständigen Rangrücktritt.

³ Wird dieser Rangrücktritt im Einzelfall von der Bürgschaftsorganisation für eine nachhaltige Sanierung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers als ungeeignet erachtet, so kann die Bürgschaftsorganisation unter denselben Voraussetzungen teilweise auf ihre Forderung verzichten.

⁴ In einem Nachlassverfahren kann sich die Bürgschaftsorganisation auf Gesuch der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers an den Kosten für das Honorar der Sachwalterin oder des Sachwalters (Art. 293b und 295 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs) im Umfang von höchstens 50 000 Franken beteiligen, wenn:

- a. dadurch die finanziellen Risiken für den Bund nicht massgeblich erhöht werden; und
- b. die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war.

⁵ Erscheint die Eintreibung von Forderungen als aussichtslos oder stehen Verwaltungsaufwand und Kosten der Bürgschaftsorganisation nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des ausstehenden Betrags, so kann die Bürgschaftsorganisation:

- a. auf die Geltendmachung der auf sie übergegangenen Forderung gegenüber der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer verzichten;
- b. einem Nachlassvertrag mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zustimmen; oder
- c. der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer Verlust- und Pfandausfallscheine unter dem Nennwert überlassen.

⁶ Der Bundesrat kann zur Vereinheitlichung der Praxis der Bürgschaftsorganisationen oder zur Wahrung der Interessen des Bundes Vorschriften zur Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangenen Forderungen erlassen.

Art. 9 Beizug Dritter durch die Bürgschaftsorganisation

¹ Die Bürgschaftsorganisation kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen. Der Beizug muss vertraglich geregelt werden und zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Die Bürgschaftsorganisation muss beigezogene Dritte sorgfältig auswählen, instruieren und überwachen.

² Die Bürgschaftsorganisation darf beigezogenen Dritten alle Personendaten und Informationen nach Artikel 11 zur Verfügung stellen, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie überbindet ihnen die gleichen Geheimhaltungspflichten, denen sie selbst untersteht.

⁹ SR 281.1

Art. 10 Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch

Zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch arbeitet das WBF mit dem EFD, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), weiteren betroffenen Amtsstellen des Bundes und den Bürgschaftsorganisationen zusammen.

Art. 11 Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen

¹ Die Bürgschaftsorganisationen, die Kreditgeberinnen, die zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone, die EFK sowie die Schweizerische Nationalbank dürfen die Personendaten und Informationen, die zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Kredite und Bürgschaften nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020¹⁰ und diesem Gesetz erforderlich sind, bearbeiten, verknüpfen und untereinander bekanntgeben.

² Die Bürgschaftsorganisation darf die Personendaten und Informationen, die zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Kredite und Bürgschaften nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und diesem Gesetz notwendig sind, einholen. Die Kreditnehmerinnen und -nehmer, deren Revisionsstellen sowie deren für Buchhaltungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen wie auch die Kreditgeberinnen sind zur Auskunft verpflichtet.

³ Die Kreditgeberinnen informieren die Bürgschaftsorganisationen entsprechend deren Vorgaben mindestens halbjährlich über den Stand der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredite sowie der Amortisations- und Zinsrückstände.

⁴ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann von den Bürgschaftsorganisationen jederzeit die Personendaten und Informationen verlangen, die es zur Erfüllung seiner Kontroll-, Buchführungs- und Aufsichtsaufgaben benötigt.

⁵ Das Bankkunden-, Steuer-, Revisions- oder Amtsgeheimnis kann gegen die Bearbeitung, die Verknüpfung und die Bekanntgabe der Personendaten und Informationen nach diesem Artikel nicht geltend gemacht werden.

Art. 12 Statistiken; Einschränkung des Zugangs zu Personendaten und Informationen

¹ Das SECO publiziert regelmässig Statistiken zu:

- a. Anzahl und Volumen der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020¹¹ verbürgten Kredite;
- b. Anzahl und Volumen der gezogenen und vorzeitig honorierten Bürgschaften.

² Ausserhalb der Bekanntgabe nach Artikel 11 werden Personendaten und Informationen nicht zugänglich gemacht, die folgende Inhalte aufweisen:

- a. die Identität und die Bankverbindungen der kreditsuchenden und -nehmenden Unternehmen und Personen;

¹⁰ SR 951.261

¹¹ SR 951.261

- b. die Beträge, die den einzelnen Unternehmen und Personen zugesprochen oder verweigert wurden.

5. Abschnitt: Verlusttragung und Übernahme der Verwaltungskosten durch den Bund

Art. 13 Verlust- und Kostentragung

Der Bund übernimmt:

- a. die Deckung der Bürgschaftsverluste nach Artikel 14;
- b. die Deckung der Verwaltungskosten nach Artikel 15.

Art. 14 Umfang der Verlusttragung durch den Bund

Massgebend für die Festsetzung der Verlusttragung sind der nach Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 4 Absatz 5 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020¹² verbürgte Kredit, abzüglich der geleisteten Amortisation, und der nach diesen Artikeln verbürgte Jahreszins.

Art. 15 Übernahme der Verwaltungskosten durch den Bund

¹ Der Bund übernimmt die Verwaltungskosten, die den Bürgschaftsorganisationen durch die Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020¹³ gewährten Bürgschaften sowie durch die Bewirtschaftung der auf sie übergegangenen Forderungen und der Verlust- und Pfandausfallscheine im Zusammenhang mit den nach der genannten Verordnung gewährten Krediten entstehen.

² Die Verwaltungskosten umfassen auch die Kosten für die Sachwalterin oder den Sachwalter nach Artikel 8 Absatz 4 sowie die Kosten für den Beizug Dritter nach Artikel 9 und für die Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch nach Artikel 10.

³ Verteilt die Bürgschaftsorganisation einen allfälligen Reinertrag an die Eigentümerinnen und Eigentümer, so kürzt der Bund die Beteiligung an den Verwaltungskosten der betroffenen Organisation im Folgejahr in der Höhe des verteilten Reinertrags.

Art. 16 Vorschüsse

Der Bund leistet Vorschüsse von höchstens 80 Prozent auf den jährlich zu erwartenden Verwaltungskosten und Verlustbeiträgen. Er kann vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber der Bürgschaftsorganisation mit deren Ansprüchen auf Deckung der Verwaltungskosten und Verlustbeiträge verrechnen.

¹² SR 951.261

¹³ SR 951.261

Art. 17 Überweisung wieder eingebrachter Forderungsbeträge

¹ Die Bürgschaftsorganisation überweist wieder eingebrachte Forderungsbeträge halbjährlich an den Bund.

² Sie kann dabei die marktüblichen Kosten, die bei der Wiedereinbringung entstehen, mit Ausnahme der Verwaltungskosten nach Artikel 15 von den wieder eingebrachten Forderungsbeträgen abziehen.

Art. 18 Festlegung der Höhe der Verlusttragung und der Übernahme der Verwaltungskosten

¹ Das SECO setzt die Höhe der Beiträge zur Deckung der Bürgschaftsverluste und die Verwaltungskosten der Bürgschaftsorganisationen fest.

² Die Bürgschaftsorganisationen unterbreiten dem SECO zu diesem Zweck laufend ihre Abrechnungen und weitere Unterlagen, die dieses zur Festsetzung benötigt.

Art. 19 Berichterstattung an den Bundesrat

Das WBF informiert den Bundesrat regelmässig über die Verbindlichkeiten des Bundes und liefert Auswertungen über die Inanspruchnahme der Solidarbürgschaften nach diesem Gesetz.

6. Abschnitt: Vereinfachte Übertragung der Kreditforderungen zum Zweck der Refinanzierung durch die SNB**Art. 20** Formvorschriften

¹ Die Abtretung von nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020¹⁴ verbürgten Krediten und von weiteren Kreditforderungen einer Kreditgeberin an die SNB sowie deren Rückübertragung an die Kreditgeberin bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner besonderen Form. Die SNB regelt die zu übermittelnden Daten und die Art der Übermittlung.

² Die Forderung gilt in dem Zeitpunkt als rechtsgültig auf die SNB übertragen, in dem sie die Forderung in ihren Systemen erfasst.

³ Für die Rückübertragung der Forderung auf die Kreditgeberin ist derjenige Zeitpunkt massgebend, in welchem die SNB in ihren Systemen die Rückübertragung der Forderung erfasst oder die Forderung löscht.

⁴ Die SNB bestätigt der Kreditgeberin den Bestand der übertragenen Kreditforderungen. Diese Bestätigungen haben nur deklaratorische Bedeutung.

Art. 21 Vorzugs- und Nebenrechte

Sämtliche mit der übertragenen Forderung verbundenen Vorzugs- und Nebenrechte gehen, ungeachtet anderslautender vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, im

Zeitpunkt ihrer Abtretung auf die SNB oder, bei der Rückübertragung, auf die Kreditgeberin über. Dies gilt insbesondere für die nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020¹⁵ gewährten Solidarbürgschaften.

Art. 22 Informationspflicht und Auskunftsrecht

¹ Die Kreditgeberin ist ungeachtet allfälliger vertraglicher oder gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet, der SNB die notwendigen Informationen über die abgetretenen Kreditforderungen zu übermitteln und ihr auf Verlangen sämtliche relevanten Unterlagen, einschliesslich der Kreditverträge, zur Verfügung zu stellen.

² Die SNB darf darüber hinaus alle zur Durchsetzung ihrer Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen bei den Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern, den Bürgschaftsorganisationen und den zuständigen Behörden einholen.

7. Abschnitt: Haftung, Aufgaben der Revisionsstelle, Überschuldung und Strafbestimmung

Art. 23 Haftung

Die Organe sowie alle mit der Geschäftsführung oder der Liquidation der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers befassten Personen sind gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern des Unternehmens, der Kreditgeberin, der Bürgschaftsorganisation und dem Bund persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie durch eine Verletzung der Vorgaben von Artikel 2 Absatz 2 verursachen.

Art. 24 Aufgaben der Revisionsstelle

Stellt die Revisionsstelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Prüfung der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer Vorgabe nach Artikel 2 Absatz 2 fest, so setzt sie ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so muss die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation informieren.

Art. 25 Kapitalverlust und Überschuldung

Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR werden Kredite, die gestützt auf Artikel 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020¹⁶ verbürgt wurden, nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

¹⁵ SR 951.261

¹⁶ SR 951.261

Art. 26 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020¹⁷ erwirkt hat oder eine oder mehrere Vorgaben von Artikel 2 Absatz 2 verletzt, wird, wenn die Ziehung der Bürgschaft erfolgt, mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt das Vorliegen einer schwereren strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937.

² Die Verjährung der Strafverfolgung für Übertretungen nach diesem Gesetz und nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung beginnt ab der Ziehung der Bürgschaft zu laufen.

³ Die Angestellten des SECO und der Bürgschaftsorganisation sind berechtigt, Übertretungen nach diesem Gesetz und nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, die sie bei ihrer Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, den Strafverfolgungsbehörden oder der EFK anzuzeigen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 27** Fortbestand der Bürgschaften und der Rahmenbedingungen

¹ Das Ausserkrafttreten der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020¹⁸ und das Inkrafttreten dieses Gesetzes berühren weder die Gültigkeit der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gewährten Bürgschaften noch die Rahmenbedingungen für die COVID-19-Kredite bis 500 000 Franken gemäss Anhang 1 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

² Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Verwendung von Mitteln für Neuinvestitionen getätigt, die nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung unzulässig war, nach diesem Gesetz jedoch zulässig ist, so stellt diese Verwendung keine Vertragsverletzung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers dar.

Art. 28 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 18. Juni 2010¹⁹ über die Unternehmens-Identifikationsnummer

¹⁷ SR 951.261

¹⁸ SR 951.261

¹⁹ SR 431.03

Art. 11 Abs. 3 zweiter und dritter Satz

³ ... Bis zum Ausserkrafttreten des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom ...²⁰ veröffentlicht das Bundesamt für Statistik auf dem Internet die Daten zu den Kernmerkmalen aller UID-Einheiten. Eine Einwilligung der UID-Einheiten ist dafür nicht erforderlich.

2. Postorganisationsgesetz vom 17. Dezember 2010²¹*Art. 3 Abs. 3 zweiter Satz*

³ ... Sie ist berechtigt, die gestützt auf Artikel 19 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020²² gewährten Kredite längstens bis zu deren vollständigen Amortisation nach Massgabe von Artikel 3 des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom ...²³ weiterzuführen.

3. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003²⁴*Gliederungstitel vor Art. 49*

6. Abschnitt: Geheimhaltungspflicht, Bearbeitung von Personendaten sowie Informationsaustausch und Verantwortlichkeit

Art. 49a Bearbeitung von Personendaten

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Nationalbank Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten bearbeiten.

Art. 29 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV²⁵). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Es tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 am [Tag nach seiner Verabschiedung/1. Januar 2021] in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

³ Artikel 12 Absatz 2 tritt rückwirkend auf den 25. März 2020 in Kraft.

20 SR ...
21 SR **783.1**
22 SR **951.261**
23 SR ...
24 SR **951.11**
25 SR **101**

